

---

## **Praxisordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit berufsbegleitend**

---

**Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen**

Der Fakultätsrat der Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/n/Göttingen hat am 15. Juni 2022 die Praxisordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit berufsbegleitend beschlossen. Die Ordnung wurde am 30. August 2022 vom Präsidium der Hochschule gemäß § 44 Absatz 1 Satz 3 NHG genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 1. September 2022.

### **Inhaltsübersicht**

§ 1 Grundlage .....	2
§ 2 Ziele der studienintegrierten Praxis .....	2
§ 3 Struktur der studienintegrierten Praxis .....	2
§ 4 Praxiseinrichtungen .....	3
§ 5 Anrechnung von Praxiszeiten .....	3
§ 6 Versicherung während der Praxiszeiten .....	3
§ 7 Praxisvereinbarung, Praxisbescheinigungen, Ausbildungspläne .....	4
§ 8 Begleitung der studienintegrierten Praxis .....	4
§ 9 Ausfallzeiten .....	4
§ 10 Praxisbericht .....	4
§ 11 Praxiszeiten im Ausland.....	5
§ 12 Inkrafttreten .....	5
Anlage 1: Praxisvereinbarung (Muster) .....	6
Anlage 2: Praxisbescheinigung (Muster).....	7

## § 1 Grundlage

Grundlage dieser Praktikumsordnung ist die Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Besondere Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit berufsbegleitend.

## § 2 Ziele der studienintegrierten Praxis

- (1) In den Studiengang Soziale Arbeit berufsbegleitend ist Praxis im Gesamtumfang von 1.080 Stunden (36 Leistungspunkte/Credits) integriert. Sie wird parallel über die gesamte Dauer des Studiums erbracht und ist Bestandteil spezifisch ausgewiesener Module (siehe § 3 Absatz 1).
- (2) In der studienintegrierten Praxis sollen Studierende ihre im Studium erworbenen Kompetenzen und Kenntnisse von Theorien, Konzepten und Methoden in Praxisfeldern der Sozialen Arbeit erproben, erweitern, vertiefen und reflektieren. Sie sollen sich in die Praxis Sozialer Arbeit und den damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten einarbeiten. Neben dem Einarbeiten in die professionelle Praxis, dem Erwerben von Erfahrungen sowie der wissenschaftlichen Reflexion des beruflichen Handelns zielt die studienintegrierte Praxis insbesondere darauf, dass Studierende eine eigene berufliche Identität als Sozialarbeiter/in bzw. Sozialpädagoge/in entwickeln. Die Studierenden werden befähigt, unter Anwendung der im Studium erworbenen Fachkenntnisse selbstständig und eigenverantwortlich auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit tätig zu sein. Sie sollen berufspraktische Aufgaben unter Berücksichtigung der rechtlichen, organisatorischen, ethischen und finanziellen Rahmenbedingungen wahrnehmen.
- (3) Die studienintegrierte Praxis wird verstanden als methodisch fundierte und angeleitete Tätigkeit in konkreten Einrichtungen der Sozialen Arbeit, die den Anforderungen der §§ 4 und 7 entsprechen.

## § 3 Struktur der studienintegrierten Praxis

- (1) Die studienintegrierte Praxis ist in folgende Module integriert:

Semester	Umfang Praxis	Modulabschluss
<b>Professionelle Identitätsbildung</b>		
1. Semester 2. Semester 3. Semester 4. Semester	18 Leistungspunkte (540 Stunden)	■ PVL: Praxisreflexion ■ PVL: Praxisdokumentation ■ PVL: Hausarbeit ■ PL: Praxisbericht, Praxisbescheinigung
<b>Handlungsfelder der Sozialen Arbeit</b>		
5. Semester 6. Semester 7. Semester	14 Leistungspunkte (420 Stunden)	■ PVL: Portfolio ■ PVL: Portfolio ■ PL: Portfolio, Praxisbescheinigung
<b>Professionelle Profilbildung</b>		
8. Semester	4 Leistungspunkte (120 Stunden)	■ SL: Praxisbericht, Praxisbescheinigung
<b>Gesamt</b>	<b>36 Leistungspunkte (1.080 Stunden Workload)</b>	<b>66 Leistungspunkte inkl. Lehrveranstaltungen (1.980 Stunden Workload)</b>

- (2) Eine studienbegleitende Berufstätigkeit im Sinne des § 4 Absatz 1 von mindestens sechs Wochenarbeitsstunden wird in der Regel vorausgesetzt und entspricht damit dem erforderlichen Praxisworkload

der ausgewiesenen Module. Die studienbegleitende Berufstätigkeit soll in der Regel 20 Wochenarbeitsstunden nicht überschreiten.

#### **§ 4 Praxiseinrichtungen**

- (1) Die studienintegrierte Praxis kann in allen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit durchgeführt werden, in Einrichtungen, Institutionen sowie Projekten in öffentlicher, frei-gemeinnütziger oder privatgewerblicher Trägerschaft, welche Aufgaben der Sozialen Arbeit erfüllen und Sozialarbeiter/inn/en bzw. Sozialpädagog/inn/en beschäftigen. Praxiseinrichtungen leisten einen verantwortungsvollen und eigenständigen Beitrag zur Ausbildung künftiger Sozialarbeiter/inn/en bzw. Sozialpädagog/inn/en. Sie sind zuständig für die Gestaltung der studienintegrierten Praxis im Hinblick auf die Erreichung der Ausbildungsziele als sorgfältig strukturierte und organisierte Ausbildungsabschnitte, in denen fachlich fundierte professionelle Handlungskompetenzen vermittelt werden und die Entwicklung einer beruflichen Identität sowie einer reflektierten Berufsausübung ermöglicht wird.
- (2) Die studienintegrierte Praxis wird gemäß §14 Absatz 3 SozHeilKindVO in der Regel in bis zu zwei unterschiedlichen geeigneten Einrichtungen der Praxis Sozialer Arbeit absolviert.
- (3) Die Praxiseinrichtungen wählen geeignete Mitarbeiter/innen für die Anleitung der Studierenden aus. Die Anleitung erfolgt durch staatlich anerkannte Sozialarbeiter/inn/en bzw. Sozialpädagog/inn/en, welche über mindestens zweijährige Berufserfahrung auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit verfügen. In Ausnahmefällen kann die Hochschule eine Anleitung durch eine vergleichbar qualifizierte Person zulassen. Anleitende nehmen eine Schlüsselfunktion in der Vermittlung und Aneignung der professionellen Berufsidentität ein. Sie führen regelmäßige Anleitungsgespräche mit den Studierenden durch.
- (4) Die Studierenden wählen selbstständig geeignete Praxisstellen aus, die die Anforderungen der §§ 4 und 7 erfüllen. Die Tätigkeit ist gemäß § 7 Absatz 1 nachzuweisen.

#### **§ 5 Anrechnung von Praxiszeiten**

- (1) Eine gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit kann insgesamt mit bis zu 15 Credits auf die studienintegrierte Praxiszeit angerechnet werden. Eine gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit liegt vor, wenn Studierende die Tätigkeit aufgrund eines Abschlusses auf dem Gebiet der Sozialarbeit, der Sozialpädagogik, der Heilpädagogik, der Bildung und Erziehung in der Kindheit, oder Pädagogik oder der Sozialwissenschaften oder aufgrund der Angestelltenprüfung I ausgeübt haben. Eine gleichwertige Tätigkeit ist auch die Tätigkeit als Erzieher/in oder Heilpädagogin/Heilpädagoge (siehe § 14 SozHeilKindVO).
- (2) Die Anrechnung erfolgt auf Antrag der Studierenden bei der/dem Praxisbeauftragten.

#### **§ 6 Versicherung während der Praxiszeiten**

Praxiszeiten sind im Besonderen Teil der Prüfungsordnung des Bachelor-Studienganges Soziale Arbeit berufsbegleitend als Bestandteil des Studiums vorgeschrieben. Da sie jedoch in der überwiegenden fachlichen und organisatorischen Verantwortung des jeweiligen Trägers der Praxiseinrichtung durchgeführt werden, kann die Hochschule demzufolge keinen Versicherungsschutz für die Praxiszeiten gewähren. Die Studierenden sind grundsätzlich während der Praxiszeiten von den Praxiseinrichtungen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung) zu versichern.

## **§ 7 Praxisvereinbarung, Praxisbescheinigungen, Ausbildungspläne**

- (1) Zu Beginn der studienintegrierten Praxis schließen die Studierenden und die Praxiseinrichtung eine Praxisvereinbarung ab (Anlage 1). Diese ist innerhalb der ersten vier Wochen nach Aufnahme des Studiums bei der/dem Praxisbeauftragten zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Die Praxisvereinbarung wird durch modulbezogene Ausbildungspläne mit Einzelheiten zum Ablauf der studienintegrierten Praxis sowie Ausbildungsinhalten und –zielen ergänzt. Sie werden mit ihrem Abschluss ergänzender Teil der Praxisvereinbarung und sind innerhalb der ersten vier Wochen nach Modulbeginn bei der/dem Praxisbeauftragten zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Zum Nachweis der abgeschlossenen studienintegrierten Praxis ist je Modul eine Bescheinigung der Praxiseinrichtung erforderlich (Anlage 2), welche den Umfang des Workloads sowie die erfolgreiche Ableistung der Praxiszeit im Sinne des Ausbildungsplanes bestätigt.
- (4) Die Praxisbescheinigungen sind der Prüfungsverwaltung zuzuleiten.

## **§ 8 Begleitung der studienintegrierten Praxis**

- (1) Die studienintegrierte Praxis wird durch dafür ausgewiesene Lehrveranstaltungen vorbereitet, begleitet und nachbereitet. Die Einbindung der Praxiserfahrungen in die begleitenden Module ist gegeben. Die jeweiligen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch ausgewiesen sowie im jeweils gültigen Vorlesungsverzeichnis zu finden.
- (2) Studierende erhalten Beratung durch die oder den Praxisbeauftragte/n des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit berufsleitend.

## **§ 9 Ausfallzeiten**

- (1) Ausfallzeiten sind grundsätzlich nachzuholen.
- (2) Wird eine studienintegrierte Praxis durch Krankheit, Mutterschutz oder aus anderen Gründen unterbrochen, ist die Hochschule wie auch die Praxiseinrichtung umgehend zu informieren und eine entsprechende ärztliche o.ä. Bescheinigung bei der Prüfungsverwaltung vorzulegen. Die studienintegrierte Praxis wird in der Regel um Ausfallzeit verlängert.
- (3) Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, kann in begründeten Fällen von der Nachholung von geringen Ausfallzeiten abgesehen werden, wenn diese nachweislich nicht durch die/den Studierende/n verschuldet sind. Entscheidungen hierüber werden von der/dem Praxisbeauftragten in Einvernehmen mit dem/der Studiendekan/in getroffen.

## **§ 10 Praxisberichte**

Studierende weisen in den Praxisberichten nach, dass sie in der Lage sind, nach didaktisch-methodischer Anleitung Studium und Praxis miteinander zu verbinden. Praxisberichte umfassen insbesondere

- eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur,
- eine Beschreibung der konzeptionellen Rahmenbedingungen, innerhalb derer die studienintegrierte Praxis absolviert wurde,
- eine Beschreibung und Analyse der während der Praxis wahrgenommenen Aufgaben,
- eine theoriegeleitete Reflexion der in der Praxis gesammelten Erfahrungen.

### **§ 11 Praxiszeiten im Ausland**

- (1) Studierende können Praxiszeiten auch im Ausland absolvieren. Hierzu informieren die Fakultät und das Akademische Auslandsamt.
- (2) Die Praxisvereinbarung ist der Hochschule in englischer Sprache vorzulegen, wenn Praxiszeiten in einem nichtdeutschsprachigen Land durchgeführt werden. Die Praxiszeiten im Ausland werden genehmigt, wenn die in der Praxisordnung genannten Anforderungen erfüllt werden.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Praxisordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## Anlage 1: Praxisvereinbarung (Muster)

### Praxisvereinbarung zwischen

---

Nachname, Vorname Studierende\*r

---

Matrikelnr.

---

Staatsangehörigkeit

---

Geburtsdatum

---

Geburtsort

---

Str., Nr., PLZ, Ort

und

---

Institution

---

Str., Nr., PLZ, Ort

---

Tel.

---

E-Mail

---

Name Anleiter\*in, Qualifikation

Die oben genannten Parteien vereinbaren, dass die Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) vom 17.05.2017, geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20.03.2018, anerkannt und eingehalten wird. Der Ausbildungsplan wird mit der/dem Studierenden gemeinsam erarbeitet und der HAWK termingerecht zur Genehmigung vorgelegt.

Die/Der Anleiter/in erklärt sich bereit, die/den Studierende/n fachlich zu unterstützen, u.a. in regelmäßigen Anleitungsgesprächen, sowie für die Praxis notwendige Vor- und Nachbereitungszeiten zur Verfügung zu stellen. Die/Der Studierende erklärt, verantwortungsvoll und in Abstimmung mit der Einrichtung die vereinbarte Praxiszeit abzuleisten.

---

(Ort, Datum)

---

(Unterschrift Studierende\*r)

---

(Unterschrift/Stempel Einrichtung)

---

(Unterschrift/Stempel Hochschule)

## Anlage 2: Praxisbescheinigung (Muster)

Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen

Soziale Arbeit berufsbegleitend | Praxisbescheinigung

Modul (Bitte ankreuzen und für jedes Modul einzeln einreichen.)

- 2 Professionelle Identitätsbildung
- 12 Handlungsfelder der Sozialen Arbeit
- 18 Professionelle Profilbildung

### Der/die Studierende

Name, Vorname:	
Geburtsdatum und -Ort:	
Matrikelnummer:	

### hat folgende Praxis abgeleistet:

Praxiseinrichtung:	
Straße/Ort:	
Anleiter*in, Qualifikation:	

Aufgabenbereiche, Inhalte und erreichte Ziele	
---	--

- Die Praxiszeit wurde gemäß Ausbildungsplan erfolgreich abgeleistet.

- Die Praxiszeit beinhaltete insgesamt:  540 Std. (Modul 2)  
(bitte ankreuzen)  420 Std. (Modul 12)  
 120 Std. (Modul 18)

---

Datum, Unterschrift, Funktion, Stempel